

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1953	Nummer 113
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1803.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 10. 1953, Wanderungsstatistik. S. 1803.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 10. 1953, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 1803.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 10. 1953, Organisation der Besatzungskostenämter und Lohnstellen. S. 1805. — RdErl. 5. 10. 1953, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke. S. 1806. — RdErl. 8. 10. 1953, Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag. S. 1827.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 6. 10. 1953, Wandernde Tierschauen (Wandermenagerien); hier: Erteilung von Wandergewerbebeschein. S. 1827.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungs- und Vermessungsrat G. Krauss zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn.

— MBl. NW. 1953 S. 1803.

I. Verfassung und Verwaltung

Wanderungsstatistik

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1953 —
I — 13 — 55 Nr. 680/50

Bei der statistischen Auswertung der An- und Abmeldescheine wird immer wieder festgestellt, daß die Ortsangaben vielfach ungenau sind. Die Wanderungsstatistik wird dadurch in ihrer Zuverlässigkeit beeinträchtigt. Die Fehlerquelle liegt in der ungenügenden Bezeichnung von Orten, die häufiger in der Bundesrepublik oder gar in einem Kreis vorkommen. Dadurch sind Verwechslungen mit gleichnamigen Orten nicht zu vermeiden.

Ich bitte daher, stets darauf zu achten, daß auf den Meldescheinen neben der vollständigen Angabe des bisherigen und des neuen Wohnortes, der Kreis und soweit erforderlich, die politische Gemeinde angegeben sind. Ggf. sind die Scheine entsprechend zu ergänzen.

An die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1803.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1953 —
III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Typen bzw. von Hand tragbare

Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb neu zugelassen:

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Mit Wirkung vom 17. September 1953:		
Fa. Bavaria-Feuerlöschapparatebau Albert Loos Nürnberg Herderstr. 25	1. „Bavaria“ Type S 10 P 1 — 19/53 (frostbeständig), DIN-Schaum-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis — 15° C	
	Bauart S 10 Cf — 15	
	2. „Bavaria“ Type N 10 P 1 — 20 53 (frostbeständig), DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis — 30° C	
	Bauart N 10 Hf — 30	
Mit Wirkung vom 24. September 1953:		
Fa. AKO-Feuerlöschtechnik GmbH, Opladen b. Köln Ophovener Str. 14	3. „AKO“ Type T 6 Ls DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 6 Liter Inhalt,	P 1 — 25/53
	Bauart T 6 Ls	
Mit Wirkung vom 9. Oktober 1953:		
Fa. Perfekt Feuerlösch-Apparatebau Ernst Loos München 8	4. „Perfekt“ Type S 10 P 1 — 23/53 DIN-Schaum-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt	
	Bauart S 10 Cn	
	5. „Perfekt“ Type T 4, DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 4 Liter Inhalt	P 1 — 24/53
	Bauart T 4 L	
	6. „Perfekt“-Vergaserbrandlöscher Type T 1, Inhalt 1 Liter Tetra-chlorkohlenstoff	P 2 — 16/53
	Bauart T 1 L	

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöcher bzw. von Hand tragbare Feuerlöchergeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1953 S. 1803.

D. Finanzminister

Organisation der Besatzungskostenämter und Lohnstellen

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1953 —
Rqu 1110 — 6636 53/III E 4 —

Das mit meinem nachstehend angeführten RdErl. übersandte Anschriftenverzeichnis (Anlage 1) der Kreisbesatzungskostenämter und Lohnstellen im Lande Nordrhein-Westfalen bitte ich wie folgt zu berichtigen:

Anlage 1

Seite	Lfd. Nr.	Berichtigungen	(Stand 1. Oktober 1953)
1	11	streiche „Schwanenstr. 87“ und setze dafür „Blücherstr. 27“; streiche Fernruf „3 01 11“ und setze dafür „3 03 41 / 3 03 42“.	
1	12	kommt in allen Angaben in Fortfall.	
2	14	statt „Landkreis Iserlohn“ setze „Stadtkreis Iserlohn“.	
2	17	streiche „Stabergerstr. 5“ und setze dafür „Friedrichstr. 1“. statt „Landkreis Lüdenschied“ setze „Stadtkreis Lüdenschied“.	
2	21	setze unter „fachlicher Zuständigkeitsbereich“ hinzu: „Stadtkreis Hagen“.	
2	27	streiche Fernruf „941, 945—948“ und setze dafür „49 41, 49 44 und 47 61“.	
3	34	streiche „Neckarstr. 1“ und setze dafür „Rathaus Burgplatz“.	
3	36	streiche „Kruppturmhaus 100“ und setze dafür „Altendorfer Str. Kruppturmhaus“.	
3	39	statt „Landkreis Mettmann“ setze „Landkreis Düsseldorf-Mettmann“.	
3	44	kommt mit allen Angaben in Fortfall (vgl. lfd. Nr. 43).	
4	f)	streiche Fernruf „71 81“ und setze dafür „3 71 81“.	
4	54	kommt mit allen Angaben in Fortfall.	
4	55	streiche Hölscherstr. „2“ und setze dafür „3“.	
4	56	streiche Fernruf „70 61“ und setze dafür „3 70 61“; statt „Landkreise“ setze „Stadtkreise“ Münster, Recklinghausen; setze unter „fachlicher Zuständigkeitsbereich“ hinzu: „Stadtkreis Bocholt, Landkreise Steinfurt, Ahaus, Borken, Coesfeld, Tecklenburg.“	
4	6	streiche „Schwanenstr. 87“ und setze dafür „Blücherstr. 27“; streiche Fernruf „3 01 11“ und setze dafür „3 03 41 / 3 03 42“.	
5	10	streiche „Stabergerstr. 5“ und setze dafür „Friedrichstr. 1“.	
6	40	streiche Fernruf „30 68“ und setze dafür „2 30 68“.	
6	42	kommt mit allen Angaben in Fortfall.	

Bezug: RdErl. v. 16. 5. 1953 — Rqu 1110—2774/53/III E 4 (MBI. NW. S. 712).

— MBI. NW. 1953 S. 1805.

Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 10. 1953 —
B 3001 — 11349 IV 53

I. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges des Gesetzes zu Art. 131 GG haben die Länder folgende einheitliche Vordrucke ausgearbeitet:

1. Formblatt „Bescheid“.
2. Formblatt „Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG auf Ruhegehalt-Übergangsgehalt-Bezüge — Unterhaltsbeitrag (Festsetzung P)“.
3. Formblatt „Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG auf Witwengeld — Waisengeld — Unterhaltsbeitrag (Festsetzung H)“.

Ich bitte, bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG in der Fassung v. 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) ausschließlich diese Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke liegen bei dem Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München, Rumfordstr. 34, auf Abruf bereit. Die Staffelsätze je 1000 Stück betragen:

Formblatt	Nr. 935 Bescheid	Nr. 937 Festsetzung P Nr. 938 Festsetzung H
bis 500 Stck.	0,05 DM pro Stck.	0,10 DM pro Stck.
bis 1000 Stck.	30,— DM pro Tsd.	60,— DM pro Tsd.
ab 1000 Stck.	25,— DM pro Tsd.	50,— DM pro Tsd.
ab 3000 Stck.	20,— DM pro Tsd.	40,— DM pro Tsd.
ab 5000 Stck.	18,— DM pro Tsd.	36,— DM pro Tsd.
ab 10 000 Stck.	16,— DM pro Tsd.	32,— DM pro Tsd.
ab 20 000 Stck.	14,— DM pro Tsd.	28,— DM pro Tsd.
ab 30 000 Stck.	12,— DM pro Tsd.	24,— DM pro Tsd.

Die Formblätter Nr. 937 und 938 sind vierseitig im Format DIN A 4 und auf blauem bzw. gelbem Schreibpapier gedruckt.

Beim Bezug ab 1000 Stück erfolgt der Eindruck der Behörde am Kopf des Formblattes kostenlos.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfehle ich, die Formblätter bei dem vorgenannten Verlag zu bestellen.

II. Das Formblatt „Bescheid“ ist für alle Bewilligungen von Versorgungsbezügen verwendbar und soll der Festsetzung „P“ und „H“ vorangehen. Es vermeidet aus Gründen der Arbeitersparnis die Wiederholung von Merkmalen, die aus der dazugehörigen Festsetzung „P“ oder „H“ ersichtlich sind. Dementsprechend sind nur auszufüllen: Datum, Aktenzeichen, Anschrift und zahlende Kasse. Vor der Rechtsmittelbelehrung sind die früher im Merkblatt enthaltenen Tatbestände aufgeführt, die den Versorgungsberechtigten zu einer Anzeige verpflichten.

Für die Ausfüllung der Festsetzung „P“ und „H“ wird noch eine besondere Anleitung bekanntgegeben. Die Auszahlungsanordnung auf Seite 4 ist den jeweiligen Besonderheiten der Festsetzungsbehörde entsprechend zu ergänzen.

III. Folgende Formblätter werden z. Z. ausgearbeitet und nach Fertigstellung bekanntgegeben:

1. Vordruck zur Beantragung von Versorgungsbezügen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG,
2. Ruhensregelung nach §§ 158, 160 BBG,
3. Ruhensregelung nach § 37 Abs. 3 des Ges. zu Art. 131 GG,
4. Bescheid über die Festsetzung der Dienstbezüge für Kriegsgefangene nach § 37 b des Ges. zu Art. 131 GG (für die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 37 c des Ges. zu Art. 131 GG ist das Formblatt „Festsetzung H“ zu verwenden),
5. Sterbegeldbescheid,
6. Jahresbescheinigung,
7. Mitteilung über die BDA-Festsetzung.

Anlage 1

(Dienststelle)

, den 195.....

Az.:

An

Herrn/Frau/Fräulein

**Zuzustellen gegen
Postzustellungsurkunde**

Bescheid

Die Versorgungsbezüge, die Ihnen

nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 307)

in der Fassung des § 192 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des vorbezeichneten Gesetzes vom 19. 8. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 980)

zustehen, ergeben sich aus der anliegenden Festsetzung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Zahlende Kasse ist

Dieser wollen Sie umgehend, soweit noch nicht geschehen, Ihre Lohnsteuerkarte einreichen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Feststellung und Zahlung der Bezüge maßgebend sind, sofort und unaufgefordert der obenbezeichneten Behörde anzuzeigen. Diese Verpflichtung wird durch die alljährlich von der zahlenden Kasse eingeforderte Jahresbescheinigung und Erklärung über kinderzuschlagberechtigte Kinder nicht berührt. Der Anzeigepflicht unterliegen vor allem:

- a) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
- b) Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes
- c) Jede Veränderung des Familienstandes (Wiederverheiratung, Scheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Tod eines Ehegatten oder Kindes, Geburt oder Verheiratung eines Kindes)
- d) Rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aller Art (das gilt auch für vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochene Verurteilungen)
- e) Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung
- f) Aufnahme einer Arbeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst und Änderungen der Höhe seiner Bezüge
- g) Bewilligung oder Erhöhung eines Wartegeldes, Ruhegehaltes, Witwen-, Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge gleich welcher Art
- h) Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Aktenzeichens des Rentenbescheides
- i) Bewilligung von Leistungen aus der Angestellten-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung sowie jede Veränderung derselben

außerdem bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 16 Jahre:

- k) Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung, eigenes Einkommen des Kindes einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie Veränderungen eines bereits vorhandenen Einkommens, Aufenthalt eines Kindes außerhalb des Bundesgebietes

außerdem für Empfänger von Übergangsgehalt und Übergangsbezügen:

- l) Steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie Veränderungen bereits vorhandener Arbeitseinkünfte dieser Art

außerdem für Empfänger von Waisengeldern:

- m) Jegliches Einkommen der Waisen, vgl. Buchst. k)
- n) Wechsel einer Vormundschaft

außerdem für Empfänger von Verschollenenbezügen:

- o) Empfang von Nachricht jeder Art von dem oder über den Verschollenen, Todeserklärung des Verschollenen

außerdem für Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen von in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam einer ausländischen Macht Befindlichen:

- p) Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam, Tod oder Todeserklärung

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen sowie Lehrverträge beizufügen.

Bescheid

Formblatt Nr. 935 Verlag Franz Rehm, München 5, Rumfordstr. 34, Tel. 2 15 18/19

Sie werden auf § 165 Abs. 3 BBG besonders hingewiesen, wonach Ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann, wenn Sie der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann bei mir oder bei¹⁾ schriftlich eingelegt werden und muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird Ihnen innerhalb von einer Frist von vier Monaten nach Einlegung der Beschwerde kein Bescheid erteilt, so gilt dies als ablehnender Bescheid. Sie können dann innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten die Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch¹⁾ dieser vertreten durch²⁾ zu richten.

Die Klage und weitere Schriftsätze nebst Anlagen sind in so vielen Stücken einzureichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung zugestellt werden kann.

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden, sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Anlagen: 1 Festsetzung

Im Auftrage:

(Raum für Hausverfügungen)

¹⁾ Hier ist die zuständige oberste Dienstbehörde einzusetzen.

²⁾ Hier ist die Dienstbehörde einzusetzen, die die zuständige oberste Dienstbehörde vertreten soll.

Anlage zum Bescheid vom 195

Auf den Antrag vom eingeg. am

— Von Amts wegen —

Beginn der Zahlung ab 1. 195

(Dienststelle)

Kennzeichen:

Festsetzung
der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Artikel 131 GG
auf Ruhegehalt - Übergangs - gehalt / -bezüge - Unterhaltsbeitrag - für

Blatt
d.A.

Name

Vorname

geb. am

Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad

Dienststelle — Versorgungskasse — am 8. 5. 45

Wohnort — Kreis — Straße — Hausnummer

Familienstand: ledig – verheiratet – wiederverheiratet – verwitwet – geschieden – seit

Kinderzuschlagsberechtigte Kinder:

Name	Vorname	ehelich unehelich Stiefkinder Pflegekinder	geb. am	Schul-, Berufsausbildung ab 16. Lebensjahr	Einkommen mtl.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem 31. 3. 1951 am genommen.

Grund:

Einschränkungen nach §§ 3, 7 u. 8:Begründung des **Beamtenverhältnisses:****Angestellten-, Arbeiterverhältnisses (Kap. I Abschn. V):****Erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst usw. (Stichtag 8. 5. 35):****Rechtsstellung und Rechtsgrundlage der Zahlung:**

1. Mit Ablauf des 8. 5. 45:

2. Nach dem 8. 5. 45:

-Festsetzung

G Ruhegehalt §§ 29, 35:

ab

[illegible]

Erläuterungen und Bemerkungen:

— Sachlich richtig —
Festgestellt

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

Name, Amtsbezeichnung

Name, Amtsbezeichnung

Auszahlungsanordnung

Buchungsstelle:
Bundeshaushalt Rechnungsj. 195
Kap. 400 Titel

Die -Kasse wird angewiesen, an
Herrn/Frau/Fräulein
Name und Anschrift

ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Mark
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Mark
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Mark
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Mark
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Mark

zu zahlen.

Die für die Zeit vom an geleisteten Zahlungen sind anzurechnen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

Es wird hiermit aufgehoben die Auszahlungsanordnung

vom ab
vom ab

— Sachlich richtig —
Festgestellt

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

Name, Amtsbezeichnung

Name, Amtsbezeichnung

Anlage zum Bescheid vom 195...

Auf den Antrag vom eingeg. am

— Von Amts wegen —

Beginn der Zahlung ab 1. 195

(Dienststelle)

Festsetzung

der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Artikel 131 GG
auf Witwengeld - Waisengeld - Unterhaltsbeitrag - für die Hinterbliebenen - Angehörigen - des

Blatt
d. A.

I
Name Vorname geb. am Amtsbezeichnung — letzter Dienstgrad

.....
Dienststelle — Versorg.-Kasse — am 8. 5. 45 gestorben, gefallen am verschollen seit

II Witwe — Ehefrau:
Name, Vorname, Mädchenname geb. am

verh. am wiederverh. am gesch. seit gest. am

Waisen — Kinder:

Name	Vorname	ehelich unehelich usw.	geb. am	Schul-, Berufsausbildung ab 16. Lebensjahr	Einkommen mtl.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer

Vormund:

I Zuzugsstichtag (§ 4):

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet seit

Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem 31. 3. 1951 am genommen.

Grund:

I Einschränkungen nach §§ 3, 7 u. 8:**Begründung des Beamtenverhältnisses:****Angestellten-, Arbeiterverhältnisses (Kap. I Abschn. V):****Erstmaliger berufsmäßiger Eintritt in den Wehrdienst usw. (Stichtag 8. 5. 35):****Rechtsstellung und Rechtsgrundlage der Zahlung:**

1. Mit Ablauf des 8. 5. 45:

2. Nach dem 8. 5. 45:

Dienstzeiten des Verstorbenen:

[illegible]

v.H. (höchstens 75 v.H.)

Anstellung — Dienst Eintritt — am		als			
Beförderungen:		Zu berücksichtigende Dienstzeiten:		Jahre:	Tage
am	zum	vom	bis	=	
am	zum	vom	bis	=	
am	zum	vom	bis	=	
am	zum	vom	bis	=	
am	zum				
am	zum				
am	zum				

mithin Versorgung als	nach Besoldungsgruppe A — B
jedoch gem. § 109 BBG als	nach Besoldungsgruppe A — B

Ruhegehalt §§ 29, 35:

ab

[illegible]

Erläuterungen und Bemerkungen:

— Sachlich richtig —
Festgestellt

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

Name, Amtsbezeichnung

Name, Amtsbezeichnung

Auszahlungsanordnung**Buchungsstelle:**
Bundeshaushalt Rechnungsj. 195
Kap. 400 Titel

Die -Kasse wird angewiesen, an
 Herrn/Frau/Fräulein
 Name und Anschrift

ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Ma
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Ma
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Ma
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Ma
ab	monatlich	DM, in Worten:	Deutsche Ma

zu zahlen.

Die für die Zeit vom an geleisteten Zahlungen sind anzurechnen.

(Freier Raum für Besonderheiten je nach Landesvorschriften)

Es wird hiermit aufgehoben die Auszahlungsanordnung

vom ab
 vom ab

— Sachlich richtig —
Festgestellt

— Sachlich richtig —
Im Auftrag:

Name, Amtsbezeichnung

Name, Amtsbezeichnung

— MB1. NW. 1953 S. 1806.

Anderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1953 —
B 2125 — 11431/IV

Bei der Durchführung der unten bezeichneten Verordnung bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Zu Nr. 70 a:

Die Verordnung vom 10. September 1953 ist auf Grund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes ergangen. Nachdem die Altersgrenze für die Weitergewährung des Kinderzuschlags durch § 4 Ziff. 4 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ab vom 24. auf das 25. Lebensjahr erhöht worden ist, wird Nr. 70 a auf Grund der Ermächtigung in § 20 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes voraussichtlich wie folgt gefaßt werden:

„Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten der Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung zum Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten der Verzögerung mitgezählt, die nach dem vollendeten 25. Lebensjahr liegen.“

Ich bitte, bereits jetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 entsprechend zu verfahren.

2. Zu Nr. 75:

Es hätte nahegelegen, die Grenze für geringfügige Unterhaltsleistungen in der Nr. 75 BV. in gleicher Weise auf 40 DM monatlich zu erhöhen, wie es bei der Nr. 67 Abs. 2 und Abs. 6 sowie Nr. 72 Abs. 5 und Abs. 8 BV. geschehen ist. Davon ist abgesehen worden, weil es zweifelhaft geworden ist, ob die Vorschriften des § 14 Abs. 8 BesG. und der Nr. 75 BV. mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes vereinbar ist. Ich bin damit einverstanden, daß bei der vorläufigen weiteren Anwendung der Nr. 75 BV. ebenfalls Unterhaltsleistungen des Ehemannes oder des geschiedenen Ehemannes von nicht mehr als 40 DM monatlich als geringfügig angesehen werden und demnach unberücksichtigt bleiben können.

Bezug: Verordnung vom 10. September 1953 (GV. NW. S. 371).

An alle Obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 1827.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wandernde Tierschauen (Wandermenagerien); hier: Erteilung von Wandergewerbescheinen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 10. 1953 — II/5 — 274/145/1

Klagen der Tierschutzvereine und Beschwerden aus dem Publikum geben Veranlassung, den in der Anlage wiedergegebenen RdErl. des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers v. 19. Mai 1938 (RMBliV. S. 1049) in Erinnerung zu bringen.

Ich bitte, ihn zu beachten.

Im Hinblick darauf, daß die Zuständigkeit für die Erteilung von Wandergewerbescheinen am 1. Dezember 1953 nach Inkrafttreten der unter Art. 1 Ziff. 17 des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) enthaltenen neuen Fassung des § 61 GewO auf die unteren Verwaltungsbehörden übergehen wird — besonderer Erl. hierzu folgt —, ist dieser RdErl. gleichzeitig an die unteren Verwaltungsbehörden gerichtet.

Anlage.

Der Reichs- und Preußische
Wirtschaftsminister.
III SW 3143/38.

Berlin, den 19. 5. 1938.

(1) Es ist wiederholt festgestellt worden, daß die Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere bei den „wandernden Tierschauen“ (Wandermenagerie) mit den bestehenden Tierschutzbestimmungen unvereinbar sind.

(2) Im Einvernehmen mit dem RuPrMdl. ordne ich daher zur Beseitigung der aufgetretenen Mißstände im Nachgang zu meinem RdErl. v. 1. 12. 1936 — V 25990 36¹⁾ folgendes an:

1. Die Erteilung von Wandergewerbescheinen für die Vorführung von Hirschen und Rehen ist stets zu versagen.

2. (1) Bei Einreichung von Anträgen auf Erteilung des Wandergewerbescheins für die Vorführung anderer Tiere ist die Vorlage eines Tierbestandsbuches zu fordern, das nach folgendem Muster zu führen ist:

	Art und Zahl der Tiere			Kontroll- und Prüfungsvermerke der Ortspol.-Behörde und des beamteten Tierarztes
	Löwen	Bären	usw.	
Bestand	2	2	—	
Zugang				
Abgang				

(2) In den Wandergewerbeschein sind die im Tierbestandsbuch aufgezeichneten Tiere nach Zahl und Art einzutragen.

(3) Bei Änderung des Tierbestandes ist der Wandergewerbeschein entsprechend zu berichtigen.

3. Vor Erteilung eines Wandergewerbescheins ist unter Heranziehung des beamteten Tierarztes zu prüfen,

- a) ob der Antragsteller die nötigen Voraussetzungen für die Führung eines solchen Betriebes besitzt, insbesondere ob er die notwendigen Kenntnisse über das Wesen und die Lebensbedürfnisse der in Betracht kommenden Tiere hat und ob er wirtschaftlich so gestellt ist, daß er die Tiere ausreichend ernähren kann;
- b) ob die Tiere ihrer Eigenart entsprechend in Ställen oder sonstigen Behältnissen so untergebracht sind, daß ihnen eine ihrer Natur genügende Bewegung des ganzen Körpers möglich bleibt und ob die Behälter zum Transport von Tieren von Ort zu Ort — diese dürfen als Daueraufenthalt für die Tiere nicht benutzt werden — so geräumig sind, daß die Tiere sich bequem umdrehen und liegen können.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

— MBl. NW. 1953 S. 1827.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

